

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2021 kommt die Grundrente. In diesem Newsletter haben wir deshalb zum Thema Rente mehrere Berichte zu aktuellen Themen rund um die Rente zusammengefasst:

- **Grundrentengesetz beschlossen**
- **ver.di - Forderungen zur Verbesserung der Grundrente**
- **Arbeitgeber wollen Sozialbeiträge dauerhaft bei 40 Prozent stabilisieren**
- **DGB weist Vorschläge der Arbeitgeber scharf zurück**
- **Politische Leitplanken**

Grundrentengesetz beschlossen: Diese Verbesserungen kommen 2021

Die Koalition aus SPD und CDU/CSU hat Verbesserungen für Menschen beschlossen, die auch nach vielen Jahren in Arbeit im Alter nur ein geringes Einkommen haben.

Wer Anspruch auf die Grundrente hat, wie sie berechnet und ab wann sie ausgezahlt wird, versuchen wir in diesem Newsletter näher zu beleuchten. Die Aufwertung geringer Rentenansprüche aus langjähriger Beitragszahlung sichert den Beschäftigten eine regelmäßige Rente über der Grundsicherung. Mit der neuen Grundrente gibt es nach 45 Jahren Arbeit in Vollzeit zum gesetzlichen Mindestlohn rund 960 Euro Rente. Ohne die vorgesehene Grundrente wären es höchstens 660 Euro. Die Grundrente tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft. Wegen den Verzögerungen bei der Gesetzgebung und dem hohen Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherung werden die ersten Grundrentenbescheide voraussichtlich erst ab Mitte 2021 erteilt, teilweise auch noch später. Der Grundrenten-Zuschlag wird jedoch in jedem Fall rückwirkend zum 1.1.2021 gezahlt. Das Grundrentengesetz sieht in zwei verschiedenen Weisen Verbesserungen vor, eine Person kann auch von beiden profitieren:





- Die eigentliche Grundrente ist eine Aufwertung des eigenen Rentenanspruchs (nachfolgend „**Grundrentenzuschlag**“). Konkret bedeutet dies ein Zuschlag von bis zu rund 12 **Entgeltpunkten** (aktuell etwa 400 Euro im Monat). Um diesen erhöht sich der eigene Rentenanspruch – er wird also auch bei einer Witwen- / Witwerrente berücksichtigt. Auf diesen Grundrentenzuschlag wird eigenes Einkommen und das des Ehepartners angerechnet. Vermögen wird nicht geprüft.
- Einkommen aus Renten werden nicht mehr voll von den Leistungen des Amtes abgezogen (nachfolgend „**Freibeträge**“).

Das gilt bei folgenden Leistungen:

- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt
- beim ALG II / Sozialgeld und
- dem Bundesversorgungsgesetz

Die Leistungen vom Amt können dadurch ab Januar 2021 um bis zu 223 Euro steigen.

Beim Wohngeld wird die Rente nicht mehr in voller Höhe als Einkommen berücksichtigt – bis zu 223 Euro zählen nicht mehr als Einkommen. Das Wohngeld fällt dadurch höher aus.

Die kleine Rente

Eine Grundrente kann vereinfacht gesagt gezahlt werden, wenn die ausgezahlte Rente nach 45

Jahren Beitragszahlung aus Erwerbstätigkeit unter 1100 Euro liegt, bei 40 Beitragsjahren unter 975 Euro.

Anspruch auf den Grundrentenzuschlag hat, wer mindestens 33 Jahre mit bestimmten Rentenzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angesammelt hat und dennoch nur eine relativ kleine Rente erhält. Den vollen Grundrentenzuschlag gibt es erst ab 35 Jahren.

Der Grundrentenzuschlag wird nur in voller Höhe ausgezahlt, wenn das zu versteuernde Einkommen einer alleinstehenden Person unter 1250 Euro liegt – das entspricht dem 36,56-fachen des aktuellen Rentenwerts.

Rentenwert:

Der aktuelle Rentenwert ist der in Euro ausgedrückte Wert eines Entgeltpunktes in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Er wird benötigt, um die während der Erwerbsphase gesammelten Entgeltpunkte in eine auszahlbare individuelle monatliche Rente umzurechnen.

Hier geht es zur Rentenwerttabelle¹:

Bei einem Ehepaar muss das gemeinsame Einkommen unter 1950 Euro liegen. Anspruch auf die Freibeträge bei Grundsicherung, Wohngeld etc. hat, wer mindestens 33 Jahre Pflichtbeiträge zu einem Alterssicherungssystem gezahlt hat. Es zählen neben Zeiten in der gesetzlichen Rente beispielsweise auch die Alterssicherung der Landwirte, der Beamtenversorgung oder der Versorgungswerke der freien Berufe. Kein Monat zählt doppelt. Bei Witwen- / Witwerrente werden die Freibeträge auch gewährt, wenn die verstorbene

¹ [Quelle: Wikipedia](#)



Person die oben genannten 33 Jahre Pflichtbeiträge erfüllt hat. Die Verbesserung gilt sowohl für jene, die schon Rente beziehen (Rentenbestand) als auch für künftige Rentnerinnen und Rentner (Rentenzugang).

Verbesserungen aus der Grundrente?

Die Verbesserungen **aus der Grundrente** gelten ab 1. Januar 2021, sie können erst ab der zweiten Hälfte des Jahres 2021 schrittweise bewilligt werden. D. h. 2021 wird der Grundrentenzuschlag berechnet und ausgezahlt – **rückwirkend zum 1. Januar 2021 mit einer entsprechenden Nachzahlung**.

Auch bei Neurenten wird der Rentenbescheid zunächst voraussichtlich ohne den Grundrentenzuschlag bewilligt, der Zuschlag wird später erfolgen. Hier wird es zum Rentenbeginn eine Nachzahlung geben. Die Freibeträge können erst bewilligt werden, wenn die Rentenversicherung ermittelt hat, ob die 33 Jahre Pflichtbeiträge erreicht wurden – auch hier wird dann rückwirkend neu berechnet und nachgezahlt.

Grundrentenzuschlag muss nicht beantragt werden

Der Grundrentenzuschlag kann und muss nicht beantragt werden. Er wird von der Rentenversicherung automatisch ermittelt. Allerdings wird erst ab Mitte 2021 eine Mitteilung über den Zuschlag erfolgen und dieser wird erst danach ausgezahlt. Rund 26 Millionen Rentenbescheide müssen überprüft werden. In Einzelfällen kann es bis 2022 dauern, bevor es zur Mitteilung und Auszahlung kommt. Ausgezahlt wird aber immer rückwirkend zum 1. Januar 2021. Ein Anspruch auf vorrangige Behandlung besteht nicht.

Der Freibetrag muss ebenso nicht extra beantragt werden. Die zuständigen Ämter benötigen für die

Berechnung des Freibetrags die Bescheinigung der Rentenversicherung, dass die 33 Jahre Pflichtbeiträge erfüllt sind. Auch diese Bescheinigung der Rentenversicherung wird voraussichtlich erst ab der zweiten Hälfte 2021 schrittweise ausgestellt.

Grundrentenzeiten zählen als Versicherungszeiten für den Grundrentenzuschlag

Zu den Grundrentenzeiten zählen alle Kalendermonate in der gesetzlichen Rentenversicherung, in denen an mindestens einem Tag:

- eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist, für die Pflichtbeiträge gezahlt wurden; dazu zählt auch pflichtversicherte Selbstständigkeit,
- ein Kind bis zu dessen 10. Geburtstag erzo-gen wurde,
- eine Person nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde,
- Krankengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeits-geld, Insolvenzgeld oder ähnliche Leistungen bezogen wurden.

Achtung: Zeiten wegen Arbeitslosigkeit zählen nicht!

Höhe des Grundrentenzuschlags

Wer im Schnitt aller Grundrentenbewertungszeiten weniger als 0,8 Entgeltpunkte im Jahr hat, bekommt einen Zuschlag an Entgeltpunkten. Dieser Zuschlag beträgt maximal 12,2378 Entgeltpunkte. Die Punkte werden zu gleichen Teilen den einzelnen Grundrentenbewertungszeiten zugeordnet.

Die Höhe des Zuschlags wird dabei in drei Schritten berechnet:



Einkommensanrechnung

Der eigentliche Grundrentenzuschlag ist im Rentenkonto in Form von Entgeltpunkten festgeschrieben. Ob und in welcher Höhe der Zuschlag ausgezahlt wird, hängt von der Einkommensanrechnung ab, wie beispielsweise auch bei der Witwen-/Witwerrente.

Anzurechnendes Einkommen für die Grundrente

- **Als Einkommen zählt** das „zu versteuernde Einkommen“ aus dem Steuerbescheid für das vorvergangene, also zwei Jahre zurückliegende Kalenderjahr. Dazu kommen die Einkünfte aus Kapitalanlagen, soweit diese nicht im Steuerbescheid angegeben sind.
- **Nicht als Einkommen zählt** der Anteil, der auf den Grundrentenzuschlag zurückgeht. Liegt der Steuerbescheid für das vorvergangene Jahr noch nicht vor, wird der für das drei Jahre zurückliegende Jahr genommen. Liegt auch dieser nicht vor, wird auf die dem Finanzamt gemeldeten laufenden Leibrenten des vorvergangenen Kalenderjahres zurückgegriffen.

Wird Betriebsrente auf die Grundrente angerechnet?

Angerechnet wird das zu versteuernde Einkommen, laut Steuerbescheid, mit kleineren Abweichungen. Von Betriebsrenten zählt daher der Teil als Einkommen, der der Einkommensteuerpflicht unterliegt, abzüglich eventueller steuerlicher Absetzungsmöglichkeiten. Bei der Auszahlung einer Betriebsrente als Einmalzahlung wird ein Zehntel für maximal zehn Jahre als Einkommen gewertet.

Werden 450-Euro-Jobs (Minijobs) bei der Grundrente angerechnet?

Das ist davon abhängig, wie die Minijobs besteuert werden. Zahlt der Arbeitgeber für den Minijob pauschal die Steuer, dann wird der Minijob nicht auf die Grundrente angerechnet. Wird der Minijob über "die Lohnsteuerkarte" abgerechnet, also individuell besteuert, dann zählt er zum anzurechnenden Einkommen dazu.

Witwenrente und Einkommen werden bei der Grundrente mit angerechnet

Bei der Grundrente werden auch Witwen- und Witwerrente als Einkommen angerechnet. Voraussetzung ist, dass zusammen mit dem sonstigen Einkommen die Freibeträge von 1250 Euro zu versteuerndem Einkommen zuzüglich des Rentenfreibetrags überschritten werden. Die Grundrente wird aber nicht auf Witwen- / Witwerrente angerechnet.

Grundsätzlich läuft der (Melde-) Prozess vollautomatisch ab. Sofern Zuschlagsentgeltpunkte gutgeschrieben wurden, fordert die Rentenversicherung beim Finanzamt den Steuerbescheid an und berechnet auf dieser Grundlage den auszahlenden Anteil. Ergibt sich ein Grundrentenzuschlag, wird dies den Versicherten mitgeteilt; innerhalb von drei Monaten müssen dann Kapitaleinkünfte, die nicht bereits im Steuerbescheid enthalten waren, gemeldet werden. Um Falschangaben zu kontrollieren, prüft die Rentenversicherung stichprobenartig bei den Banken, ob für die betreffenden Personen zu meldende Kapitaleinkünfte vorliegen.

ver.di Pressemitteilung vom 2.7.2020

"Mit der Verabschiedung der Grundrente setzt die Bundesregierung einen ersten und wichtigen Schritt gegen die drohende Gefahr der Altersarmut. Damit wird jetzt der ernsthafte Versuch unternommen, die Lebensleistung auch geringverdienender Menschen zu würdigen. Die Grundrente muss allerdings weiterentwickelt werden, das ist spätestens eine Aufgabe für die nächste Bundesregierung. Aus unserer Sicht muss der Kreis der Bezieher deutlich über 1,3 Millionen Betroffene hinaus auf die tatsächlich von Altersarmut bedrohten 2,75 Millionen Menschen erweitert werden. Davon würden insbesondere Frauen profitieren."

ver.di-Vorsitzender Frank Werneke

ver.di - Forderungen zur Verbesserung der Grundrente

Der Grundrentenzuschlag, so wie er ab 2021 in Kraft tritt, kann nur ein erster Schritt sein, um Lebensleistung anzuerkennen und Armut im Alter zu bekämpfen.

Die Delegierten des 5. ver.di - Bundeskongresses haben im September 2019 im Leitantrag „Alterssicherung solidarisch und zukunftsgerecht“ beschlossen:

„Wer ein Erwerbsleben lang in Vollzeit oder vollzeitnah gearbeitet und Sorgearbeit geleistet hat, muss eine auskömmliche gesetzliche Rente beziehen können, die deutlich oberhalb der Grundsicherung liegt. Deshalb fordert ver.di entsprechende Mindestsicherungselemente ohne Bedürftigkeitsprüfung im gesetzlichen Rentensystem, die steuerfinanziert sein müssen, wie sie im Grundsatz

vom Arbeits- und Sozialminister zu Jahresbeginn 2019 mit seinem Grundrentensystem vorgeschlagen worden sind.“

Für die Grundrente bedeutet das Folgendes:

- Streichung der Einkommensprüfung,
- Absenkung der Grundrentenbewertungszeiten von 0,3 EP (Entgeltpunkt) auf 0,2 EP,
- Anerkennung insbesondere von Zeiten der Arbeitslosigkeit (Alg I und II) und der Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten),
- Streichung des Grundrentenabzugs von 12,5 % und
- Streichung der Voraussetzung von mind. 33 Versicherungsjahren bei den Freibeträgen in der Grundsicherung und beim Wohngeld.

Arbeitgeber wollen Sozialbeiträge dauerhaft bei 40 Prozent stabilisieren

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) hatte im Februar 2019 eine mit **Wissenschaftlern und Arbeitgebervertretern** besetzte Kommission zur Zukunft der Sozialversicherung eingesetzt. Die Vorschläge dieser



Kommission sind im Ergebnis ein Sparpaket, dass von den Beschäftigten, mit deutlichen Einschränkungen verbunden, finanziert werden soll:



- Tabuthemen wie eine **längere Lebensarbeitszeit** oder **Ausgabenbegrenzungen im Gesundheitswesen** sollen rasch angepackt werden,
- Zur Stabilisierung der Rentenversicherung soll die Regelaltersgrenze an die Lebenserwartung gekoppelt werden. Steigt die Lebenserwartung um ein Jahr, sollen Erwerbstätige ein Dreivierteljahr länger arbeiten und ein Vierteljahr länger ihre Rente genießen dürfen.
- Die Regelaltersgrenze soll in Zukunft bei 70 Jahren liegen.
- Bei einem späteren Renteneintritt soll es höhere Zuschläge geben.
- Wer vor dem Regelalter in Rente geht, soll Abschläge von bis zu sechs Prozent hinnehmen müssen. Bisher liegen sie bei 3,6 Prozent für jedes Jahr des vorzeitigen Eintritts.
- Zahlreiche versicherungsfremde Leistungsausweitungen wie etwa die abschlagsfreie Rente mit 63 verschärfen den Druck auf den Beitragssatz. Vorzeitiger Renteneintritt soll nicht mehr möglich sein.
- Krankenkassen sollen Selektivverträge mit Ärzten, Krankenhäusern und anderen Gesundheitsdienstleistern abschließen. Die Versicherten könnten dann nicht mehr frei einen Arzt oder eine Klinik wählen – es sei denn, sie sind bereit, einen höheren Preis aus eigener Tasche zu zahlen.
- Die paritätische Finanzierung des Krankenversicherungsbeitrags durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber soll auf den jeweils günstigsten Tarif begrenzt werden. Darüber hinaus gehende Kosten sollen durch einkommensunabhängige Zusatzbeiträge der Versicherten gedeckt werden.

DGB weist Vorschläge scharf zurück

Der DGB weist die Vorschläge der Arbeitgeberscharf zurück und bezeichnet ein höheres Renteneintrittsalter als völlig inakzeptabel. Sozialsysteme entlasten ja, aber so nicht! "Die Arbeitgeber übersehen offenbar den hohen Nutzen von sozialem Frieden für die Wirtschaft und die Wirksamkeit des Sozialbudgets für die Konjunktur" so die Kritik. Die allermeisten Rentner*innen, Erwerbslose und viele Kranke stecken fast jeden Euro in den Konsum und stützen damit die Binnenkonjunktur. Ohne dieses Geld wäre die deutsche Wirtschaft in der Krise längst am Ende. Um die Sozialsysteme zu entlasten, sollten besser versicherungsfremde Leistungen wie die Mütterrente oder aktuell die Corona-Tests anders, nämlich aus dem Steuertopf finanziert werden. Gesamtgesellschaftliche Aufgaben müssen auch von der Allgemeinheit, also aus dem Steueraufkommen beglichen werden. Ein höheres Renteneintrittsalter ist völlig inakzeptabel. Das wäre de facto eine Rentenkürzung für die Menschen, die einer stark belastenden Tätigkeit nachgehen. Denn wer härter arbeitet, stirbt früher. Außerdem verpufft der Finanzierungseffekt eines heraufgesetzten Rentenalters in kürzester Zeit. Viel nachhaltiger ist es, weiterhin für eine hohe Erwerbsbeteiligung der Bevölkerung, insbesondere der Frauen und Migranten und Migrantinnen, zu sorgen. Dafür stehen Politik und Wirtschaft in der Verantwortung. Abzulehnen ist zudem die Beschränkung der freien Arztwahl; nichts Anderes steckt nämlich hinter den von den Arbeitgebern geforderten Selektivverträgen zwischen Krankenkassen und Ärzten. Der ebenfalls geforderte Nachhaltigkeitsfaktor in der Pflegeversicherung heißt im Klartext, dass immer mehr Lasten aus der Pflege von den Menschen privat getragen werden sollen. Pflege wird damit für große Teile der älteren Beschäftigten zum Armutsrisiko Nr.1.



Solidarität muss auch nach der Krise gelten:

Weil es in Zukunft um eine gerechtere Verteilung der Lasten gehen muss, sollten Arbeitgeber und Kapitaleigner mehr in das System einzahlen, als sie es heute tun. **Staatshilfen kassieren und die Kosten dafür nach unten weiterreichen**, dass macht unsere Gesellschaft kaputt und belastet zukünftige Generationen."

Die politischen Leitplanken

Die große Koalition hat sich in den Koalitionsverhandlungen 2018 auf einige rentenpolitische Maßnahmen verständigt. Leistungsverbesserungen wurden teils mit dem „Rentenpakt 2018“ bereits umgesetzt (u. a. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente, der „Mütterrente“ und der Grundrente). Diese Aktivitäten sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Grundfrage nach der Weiterentwicklung des Systems der Alterssicherung ungelöst ist. Zur Klärung dieser Frage wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, eine Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ einzuberufen, „die sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen befassen wird“. Grundsätzlich soll am 2001 eingeschlagenen Weg in der Rentenpolitik festgehalten werden. Zentrale „Säule“ der Alterssicherung soll auch in Zukunft die öffentliche Rentenversicherung sein. Aufgrund des bereits gesunkenen und in der Zukunft voraussichtlich weiter sinkenden Rentenniveaus ist zunehmend mehr private oder betriebliche Vorsorge notwendig, um die individuelle Versorgungslücke auszugleichen. Im Rahmen des bestehenden Systems wird für die Rentenversicherung empfohlen, dass der Gesetzgeber in Zukunft auf sieben Jahre angelegte verbindliche Haltelinien für Rentenniveau und Beitragssätze formuliert sowie darüber hinaus auf 15 Jahre angelegte perspektivische Haltelinien.

Das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) misst das Verhältnis einer Rente, die sich aus 45 Jahren Beitragszahlung zum Durchschnittsentgelt ergibt (= Standardrente). Von Rente und Durchschnittsentgelt werden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, vom Durchschnittsentgelt zudem noch die Aufwendungen für die private Vorsorge. Steuern werden nicht berücksichtigt.

Quellen:

[Fragen und Antworten des DGB zur Grundrente](#)

[Handelsblatt: Arbeitgeber wollen Sozialbeiträge dauerhaft stabilisieren](#)

[RTL/Reuters/dpa: AG - Kommission zur Zukunft der Sozialversicherung](#)

[DGB weist Vorschläge der Arbeitgeber scharf zurück](#)

[Ver.di-Broschüre zur Grundrente](#)

Falls ihr Wünsche oder Anregungen für weitere Themen habt, oder Fragen zu unseren Themen, könnt ihr uns natürlich gern schreiben.



fb09.rlpsaar@verdi.de

Bleibt gesund!

Euer ver.di Landesfachbereich

Vertragsdaten

Titel	Vorname	Name	Ich möchte Mitglied werden ab
			0 1 2 0
Straße	Hausnummer		Geburtsdatum
Land/PLZ	Wohnort		
Telefon	E-Mail	Staatsangehörigkeit	

Beschäftigungsdaten

Arbeiter*in Beamter*in erwerbslos
 Angestellte*r Selbständige*r

Vollzeit Teilzeit Anzahl Wochenstunden: _____

Auszubildende*r/Volontär*in/Referendar*in
 Schüler*in/Student*in (ohne Arbeitseinkommen) bis _____
 Praktikant*in Dual Studierende*r Sonstiges
 ich bin Meister*in/Techniker*in/Ingenieur*in

Bin/war beschäftigt bei (Betrieb/Dienststelle/Firma/Filiale)

Straße _____ Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____
Branche _____

SEPA-Lastschriftmandat

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE61ZZZ00000101497
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BIC _____ IBAN _____

Ort, Datum und Unterschrift X

ausgeübte Tätigkeit

monatlicher Bruttoverdienst	Lohn-/Gehaltsgruppe o. Besoldungsgruppe	Tätigkeits-/Berufsjahre o. Lebensalterstufe
€ _____	_____	_____

Monatsbeitrag in Euro

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach § 14 der ver.di-Satzung pro Monat 1 % des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes, jedoch mindestens 2,50 Euro.

Ich wurde geworben durch:

Name Werber*in _____
Mitgliedsnummer _____

Ich war Mitglied in der Gewerkschaft

von _____ bis _____

Zahlungsweise

monatlich vierteljährlich zur Monatsmitte
 halbjährlich jährlich zum Monatsende

Titel/Vorname/Name Kontoinhaber*in (nur wenn abweichend)

Straße und Hausnummer

PLZ/Ort

Nur für Lohn- und Gehaltsabzug!

Personalnummer

Einwilligungserklärung zum Lohn-/Gehaltsabzug in bestimmten Unternehmen:

Ich stimme der Entrichtung meines Mitgliedsbeitrages im Lohn-/Gehaltsabzugsverfahren zu und willige in die Übermittlung der hierfür erforderlichen Daten zwischen meinem Arbeitgeber und ver.di ein. Diese Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber ver.di oder meinem Arbeitgeber widerrufen.

Ort, Datum und Unterschrift X

Datenschutzhinweise

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gewerkschaft ver.di gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit Ihrer gesonderten Einwilligung. Die europäischen und deutschen Datenschutzrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://datenschutz.verdi.de>.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu ver.di / zeige Änderungen meiner Daten an¹⁾ und nehme die Datenschutzhinweise zur Kenntnis.

Ort, Datum und Unterschrift X

¹⁾ nichtzutreffendes bitte streichen